



Ergänzungsprüfung Obligationenrecht AT FS 2014

Der in Zürich wohnhafte Anton verdient seinen Unterhalt als freischaffender Fotograf. In den letzten Jahren hat er sich durch Erweiterung seiner persönlichen Kontakte in der Branche festigen können und immer mehr Aufträge erhalten.

Am 2. Februar 2014 wird er vom kleinen Zeitschriftenverlag „Tiere und Natur“ kontaktiert. Dieser beabsichtigt, in der Monatsausgabe vom April einen Artikel über wilde Grosskatzen Afrikas zu veröffentlichen. Der Artikel mit dem Titel „Raubkatzen Afrikas - ganz nah“ soll mit Nahaufnahmen der verschiedenen Tiere versehen werden. Anton, der für diese kurzfristige Anfrage als einziger Fotograf in Frage kommt, soll die Bilder schiessen und dem Verlag zur Begutachtung schnellstmöglich zusenden. Wie immer würde der Verlag diese Bilder beurteilen. Sollten die Bilder thematisch passend und von höchster Qualität sein und den Ansprüchen des Verlags somit genügen, würden diese auch gekauft und abgedruckt werden. Das für derartige Aufträge zu vergebende Honorar würde sich auf CHF 30'000.-- belaufen. Anton findet die Höhe des Honorars sehr verlockend und meint, dass er die Bilder problemlos schiessen könne.

Um die Erwartungen des Zeitschriftenverlags erfüllen zu können, benötigte Anton ein neues, mit besonders grosser Brennweite ausgestattetes Teleobjektiv, welches es ihm ermöglichen würde, Nahaufnahmen der Tiere zu schiessen. Er entscheidet sich für ein vor kurzem auf dem Markt erschienenenes, lichtstarkes Teleobjektiv mit 800mm Brennweite. Den für ihn sehr hohen Preis von CHF 15'500.-- findet er im Sinne einer Investition in seine berufliche Zukunft als annehmbar. Nachdem er im Internet nach verschiedenen Anbietern gesucht hat, geht er ins Fotogeschäft „Foto Schwarz“ in Zürich und bestellt dort am 4. Februar 2014 dieses neue Objektiv. Die Lieferzeit soll 7-10 Tage betragen. Anton erklärt im Fotogeschäft, dass er am 15. Februar 2014 seinen Flug nach Afrika antreten muss, um die Bilder Mitte März für den Verlag bereit zu haben und er das Objektiv spätestens am Vortag benötigt.

Als Anton am 14. Februar 2014 kurz vor Ladenschluss im Fotogeschäft erscheint, ist sein bestelltes Objektiv noch nicht geliefert. Aufgrund eines internen Versehens wurde dem Fotogeschäft ein lichtschwaches 500mm-Objektiv zugestellt. Der Verkäufer meint, dass Antons 800mm-Objektiv in ein paar Tagen nachgeliefert werden könne und Anton dieses für andere Projekte ja dennoch brauchen könne. Anton ist ausser sich und meint, während er den Laden stürmisch verlässt, dass er nichts mehr mit „Foto Schwarz“ zu tun haben wolle.

Am nächsten Tag - kurz bevor Anton seinen Flug antreten muss - besucht er früh morgens das Fotogeschäft „Foto Weiss“ in der Hoffnung, dort eventuell doch noch ein 800mm-Objektiv zu finden. Ein solches Objektiv befindet sich zwar nicht im Sortiment, doch der Verkäufer findet im Lager ein sehr lichtstarkes 500mm-Objektiv. Im Wissen, dass dies wohl für die gewünschten Aufnahmen nicht reichen wird, kauft Anton dieses Objektiv trotzdem für CHF 5'000.--. Der Verkäufer des Ladens liest erst eine Stunde nach dem Verkauf eine an



alle Mitarbeiter gerichtete, tags zuvor versandte E-Mail der Inhaberin des Einzelunternehmens, worin diese ihre Mitarbeiter auffordert, das vor zwei Tagen eingetroffene, lichtstarke 500mm-Objektiv auf keinen Fall zu verkaufen, da sie dieses privat für einen guten Freund erworben habe.

Anton tritt seine Reise wie geplant an. Nach seiner Rückkehr bearbeitet er die Fotos und reicht diese dem Verlag fristgerecht ein. Sie werden trotzdem mit der Begründung zurückgewiesen, sie würden nicht den kommunizierten Voraussetzungen entsprechen. Antons Bilder sind aufgrund der kleineren Brennweite und der grossen Entfernung zu den Tieren keine echten Nahaufnahmen. Sein mögliches Honorar kann er folglich nicht geltend machen.

In seinem Briefkasten findet Anton nach seiner Reise eine Mitteilung des Fotogeschäfts „Foto Schwarz“, wonach sein 800mm-Objektiv eingetroffen sei. Dem Schreiben liegt eine Rechnung in der Höhe von CHF 15'500.-- bei. Weiter findet Anton einen Brief der Inhaberin von „Foto Weiss“. Diese verlangt die Rückgabe des lichtstarken 500mm-Objektivs, weil ihr Mitarbeiter das Objektiv nicht hätte verkaufen dürfen.

Zuletzt kontaktiert ihn Ende Mai der Zeitschriftenverlag und erklärt ihm, dass die Zahl der verkauften Zeitschriften im April einiges tiefer als üblich ausgefallen sei. Dies sei auf das Fehlen des angekündigten, aber doch nicht erschienenen Artikels „Raubkatzen Afrikas - ganz nah“ zurückzuführen. Die Vermögenseinbusse des Verlags in der Höhe von CHF 50'000.-- müsse Anton tragen, da er die entsprechenden Bilder für den Artikel nicht geliefert habe.

Wie ist die Rechtslage aus der Sicht von Anton?

Hinweis: Bitte zitieren Sie die einschlägigen Gesetzesbestimmungen möglichst genau.

Viel Erfolg!